

# RS Vwgh 1992/1/29 91/03/0260

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1992

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §59 Abs1;
- BAO §93 Abs2;
- VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/05 89/15/0015 3

## Stammrechtssatz

Die Unterlassung der Anführung von (auch maßgeblichen) Gesetzesbestimmungen im Spruch eines Abgabenbescheides stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn mit Rücksicht auf die Eindeutigkeit des Gegenstandes keine Zweifel darüber bestehen, welche gesetzlichen Vorschriften die Grundlage des Bescheides gebildet haben.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030260.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>